

Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für solare Energiegewinnungsanlagen

§ 1

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - 1.1. Senkung des fossilen Energieverbrauches
 - 1.2. Verminderung der CO₂- und SO₂-Belastung der Luft
 - 1.3. Verminderung der Rauchgasemissionen
2. Ersatz von Importenergie durch
 - 2.1. vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2

Gegenstand der Förderung

1. Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing fördert die Errichtung von
 - 1.1. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in förderungswürdigen Objekten im Gemeindegebiet.
2. Die Anlagen im Sinne des Abs. 1 müssen nach dem 31.10.2007 errichtet und behördlich genehmigt worden sein.
3. Eine Förderung wird auch dann gewährt, wenn für eine Anlage im Sinne des Abs. 1 bereits von einer anderen öffentlichen Stelle eine Förderung gewährt wurde oder wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Unter Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind Kollektoranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser für den Haushalt, zur Raumheizung oder zur gewerblichen Nutzung, nicht jedoch zur Schwimmbad-Heizung zu verstehen. Gefördert werden alle für den gesicherten und sinnvollen Betrieb notwendigen Anlagenkomponenten.
2. Unter förderungswürdigen Objekten sind Siedlungshäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweist, Gewerbebetriebe, nicht aber Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Wohn- und Betriebsobjekte, für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint, zu verstehen.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing für die im § 2.1. angeführten Anlagen und für die im § 3.2. definierten förderungswürdigen Objekte besteht aus einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen.
2. Die Höhe des Förderungszuschusses beträgt für:
 - a.) Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung € 300,--

- b.) Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und zur Heizungsunterstützung von Niedertemperaturheizungsanlagen € 600,--

§ 5

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sowie gemeinnützige Wohnungsunternehmen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen österreichische Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

§ 6

Förderungsvoraussetzungen

1. Das Objekt im Sinne von § 2.1. muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing befinden.
2. Förderungswerber müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Förderungswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt werden.
3. Der Förderungswerber im Sinne von § 5 kann in einem Zeitraum von 20 Jahren für ein und dieselbe Anlage im Sinne von § 2.1 nur einmal von der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing eine Förderung erhalten.

§ 7

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing aufgelegten Formblattes schriftlich am Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installierung und Montage einer Anlage im Sinne von § 2.1.1. ist eine Bauanzeige abzugeben.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.2. Saldierte Rechnung(en) eines befugten Gewerbetreibenden über die Anschaffung und Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme.
 - 3.3. Baubehördliche Bestätigung, dass bei der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme, die baubehördlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - 3.4. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 1 Jahr nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen.
 - 3.5. Für in Selbstbauweise errichtete Anlagen sind saldierter Rechnungen der Materialanschaffung vorzulegen. Bei Zweifel an der Förderungswürdigkeit und Funktionsfähigkeit einer solchen Anlage kann die Gemeinde ein positives Attest eines befugten Fachmannes aus Kosten des Förderungswerbers verlangen. (siehe auch § 8)

4. Vor der Anschaffung oder dem Selbstbau einer Anlage im Sinne von § 2.1.1, ist bei von außen einsehbarer Anbringung der Anlage eine Beratung bezüglich Ortsbild nachweislich einzuholen.

5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bauausschuss.

6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekannt zugebendes Bankkonto.

§ 8 Kontrolle

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 9 Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 10 Gesamtausmaß und Berichterstattung

1. Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

2. Über die insgesamt bewilligten Förderungsansuchen, den Gesamtstand der ausbezahlten Zuschüsse sowie über allenfalls abgelehnte Förderungsansuchen ist dem Gemeinderat vom Obmann des Bauausschusses jährlich bis 31.3. des Folgejahres zu berichten.

§ 11 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

§ 12 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1.11.2007 rückwirkend für alle ab diesem Zeitpunkt errichteten Anlagen.

§ 13 Wirksamkeitsende

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten bis 31.12.2009.

Der Bürgermeister:

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 31.10.2007